

Leitfaden zu Hygienischen Anforderungen an die kosmetische Fuß- und Nagelpflege¹

Vorbemerkung

Dieses Papier wurde vom Fachausschuss Hygiene und Infektionsschutz erarbeitet. Es soll der Klarheit über die hygienischen Anforderungen an die kosmetische Fuß- und Nagelpflege dienen. Da sich der Stand der Wissenschaft und der Technik ständig weiter entwickelt und die gesetzlichen Regelungen an diese angepasst werden, kann für die Aktualität des Inhalts keine Gewähr übernommen werden. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfalle über den aktuellen Stand!

Inhalt

Definition der kosmetischen Fußpflege (im Gegensatz zur Podologie):.....	2
Anforderungen an die kosmetische Fußpflege:	2
1 Räumliche Ausstattung und organisatorische Vorbereitung:.....	2
1.1 Räumliche Ausstattung.....	2
1.2. Konzept der Aufbereitung von Instrumenten, Geräten, Textilien, Flächen.....	2
1.2 Erarbeitung eines Hygieneplanes, Grundlage TRBA 250.....	3
2 Aufbereitung von Instrumenten und Geräten	3
2.0 Vorbemerkung.....	3
2.1 Durchführung der Aufbereitung von Instrumenten und Geräten.....	3
2.1.1 Wer darf aufbereiten?	3
2.1.2 Aufbereitungsverfahren	4
3 Vor- und Nachbereitungen des Ausführenden.....	4
3.0 Grundsatz	4
3.1 Händehygiene	5
3.2 Ausrüstung für die Arbeit am Kunden.....	5
3.2.1 Arbeitskleidung.....	5
3.2.2 Tragen von Einmalhandschuhen.....	5
3.2.3 Tragen einer Schutzbrille.....	5
3.2.4 Tragen eines Mundschutzes.....	5
3.3 Ausrüstung für die Arbeit mit einer Desinfektionsmittellösung	5
4 Vorbereitung des Kunden.....	5
5 Was ist zu tun, wenn es doch blutet?	5
6 Nachbereitung	6

¹ Die speziellen Anforderungen an die Podologen* (medizinische Fuß- und Nagelpflege) sind nicht Bestandteil dieses Papiers. Dort sind die Anforderungen viel höher.

*Diese und andere Berufsbezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich jeweils auf weibliche und männliche Personen.

Definition der kosmetischen Fußpflege (im Gegensatz zur Podologie):

Unter kosmetischer Fußpflege wird die Behandlung von intakter Haut und intakten Nägeln verstanden. Konkret bedeutet dies z.B.:

- Fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen
- Sondieren von Nagelfalzen
- Unblutiges Abtragen von Hautverdickungen (Hornhaut) ohne pathologischen Befund
- Unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- Anleitung zur präventiven Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße durch den Kunden
- Beratung bei der Auswahl von Pflegemitteln
- Dekorative Pflege der Füße

Da keine „kranken“ Füße behandelt werden dürfen und Verletzungen von Haut oder Schleimhaut nicht vorgesehen sind, geht der Gesetzgeber davon aus, dass es bei der kosmetischen Fußpflege in der Regel nicht zu Blutungen kommt. Von diesem Ansatz ausgehend sind die geforderten Fachkenntnisse bei Behandlung und Aufbereitung bei der Fußpflege stark eingeschränkt gegenüber denen an die Podologen. Da in der Arbeitswirklichkeit, aber auch bei der Fußpflege, immer wieder Verletzungen und Blutungen auftreten, dient es der Gesundheit der Kunden und der Rechtssicherheit der Fußpfleger, sich mit den folgenden Anforderungen zu beschäftigen und sie einzuhalten.

Anforderungen an die kosmetische Fußpflege:

Voraussetzung für die kosmetische Fußpflegebehandlung ist, dass wirklich nur gesunde Haut und Nägel behandelt werden. Menschen mit krankhaft veränderter Haut dürfen nur durch einen Podologen behandelt werden. Die folgenden Anforderungen beziehen sich zum großen Teil auf die hessische Infektionshygieneverordnung vom 18.3.2003. Auf diese beziehen sich die im Text aufgeführten Paragraphen.

1 Räumliche Ausstattung und organisatorische Vorbereitung

1.1 Räumliche Ausstattung

Der Behandlungsraum und der Aufbereitungsbereich sind gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzes auszustatten.

1.2. Konzept der Aufbereitung von Instrumenten, Geräten, Textilien, Flächen

Vor Aufnahme der Arbeit muss ein Konzept erarbeitet werden, wie die Aufbereitung von Textilien, Geräten, Flächen und Instrumenten geregelt werden soll. Dazu sind die Gesundheitsrisiken zu beschreiben und zu beurteilen. Beispielsweise soll schon hier der Einsatz von Einmalinstrumenten geprüft werden. Die jeweils einmalige Verwendung von Einmalinstrumenten macht deren Aufbereitung überflüssig.

Das Ergebnis der Überlegungen findet seinen Ausdruck im Hygieneplan.

1.2 Erarbeitung eines Hygieneplanes, Grundlage TRBA 250

Der Hygieneplan muss alle hygienerlevanten Maßnahmen, die mit dem Eingriff am Menschen in Verbindung stehen, mit den jeweiligen Vorbeuge- und Personalschutzmaßnahmen (insbesondere Desinfektion, Sterilisation, Wundbehandlung, Reinigung, Versorgung, Lagerung) detailliert aufführen.

2 Aufbereitung von Instrumenten und Geräten

2.0 Vorbemerkung

Grundsätzlich darf von den angewendeten Instrumenten und Geräten keine Infektionsgefahr für den Kunden oder den kosmetischen Fußpfleger ausgehen. Daher sind Instrumente und Geräte bei jedem Kunden stets nur in einem sauberen und desinfizierten Zustand zur Anwendung zu bringen. Die Aufbereitung umfasst die Schritte von der sicheren Ablage, über den Transport, die Desinfektion, die Reinigung und Trocknung bis hin zur Verpackung und Vorbereitung für die Lagerung vor der nächsten Verwendung. Die einzelnen Schritte sind in einer Standardarbeitsanweisung zu beschreiben. Ferner sind die Herstellerangaben zu beachten.

2.1 Durchführung der Aufbereitung von Instrumenten und Geräten

§2 (8) hessische Infektionshygieneverordnung: „Mehrfach zu verwendende Instrumente und Geräte für Tätigkeiten, bei denen es zu Verletzungen, auch unbeabsichtigten, kommen kann, sind nach jeder Verwendung zuerst zu desinfizieren, dann erforderlichenfalls zu reinigen und zu trocknen.“

Hintergrund der Reihenfolge dieser Forderung ist der Schutz des aufbereitenden Personals vor Infektionen bei der Aufbereitung.

Eine intensive Reinigung nach der Desinfektion wird immer dann empfohlen, wenn an den Instrumenten und Geräten noch Spuren von Körpermaterialien zu erkennen sind. Zur Reinigung haben sich Ultraschallbäder mit geeigneten und gelisteten Präparaten (z.B. abgestimmte Kombipräparate Reiniger und Desinfektionsmittel) als effektiv erwiesen. Dazu müssen alle zu behandelnden Teile von Flüssigkeit benetzt sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes ist eine Abdeckung des Ultraschallbades empfehlenswert.

2.1.1 Wer darf aufbereiten?

§2 (10)² hessische Infektionshygieneverordnung: „Mit der Durchführung der Desinfektions-[..]verfahren dürfen nur Personen beauftragt werden, die über die notwendige Sachkunde verfügen.“

2.1.1.1 Welcher Kurs ist für die Sachkunde erforderlich?

Der Basiskurs (acht Stunden) befähigt für die Aufbereitung bis zur Desinfektion. Als Desinfektionsverfahren sind grundsätzlich die chemische Desinfektion (auch im Ultraschallbad) und die Behandlung im Heißluftgerät³ geeignet. Der Spezialkurs (40 Stunden) ist nötig, wenn die Aufbereitung der Instrumente mit einer Sterilisation (in der Regel Dampfsterilisation) abschließt.

² Der Paragraph wurde durch Auslassung an die Fußpflegebelange angepasst

³ Die Desinfektion von Instrumenten in geschlossenen Edelstahlbehältnissen in einem Heißluftgerät ist nicht zulässig!

2.1.2 Aufbereitungsverfahren

2.1.2.1 Generelle Anforderungen an die Aufbereitungsverfahren

§3 (1) hessische Infektionshygieneverordnung „Zur Geräte-, Instrumenten-, Haut-, Hände- und Flächendesinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die als wirksam bewertet wurden (zum Beispiel nach der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene - VAH).“ Die Präparate, die zur Desinfektion eingesetzt werden, sollen Bakterien, Pilze und Viren abtöten (bakterizid, levulozid, viruzid). Die entsprechenden Konzentrationen und Einwirkzeiten sind einzuhalten.

2.1.2.2 Spezielle Anforderungen bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln

§3 (6) hessische Infektionshygieneverordnung [Das Ansetzen und] „das Umfüllen von Instrumenten- und Flächendesinfektions- und Reinigungsmitteln ist nur in bestimmungsgemäße Aufbewahrungsbehälter zulässig. Ein Umfüllen von Hände- und Hautdesinfektionsmitteln ist nicht zulässig.“ Die Standzeit der Desinfektionsmittel richtet sich nach den Herstellerangaben. Sobald ein Instrument in ein Desinfektionsmittel eingelegt wurde, ist am Tagesende das Desinfektionsmittelbad unabhängig von der Standzeit auszuleeren.

2.1.2.3 Anforderungen bei scharfen oder zerbrechlichen Gegenständen

§4 (1) hessische Infektionshygieneverordnung: „Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung von Tätigkeiten [in der Fußpflege] verwendet werden, dürfen nur in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, transportiert, gelagert und entsorgt werden.“ Die Behälter (z.B. leere Desinfektionsmittelkanister) sind mit der dauerhaften Aufschrift „Spitzenabfall“ zu beschriften und der Verschluss vor der Abgabe in den Hausmüll mit einem Panzerband zu sichern

2.1.2.4 Anforderungen an die Aufbereitung von Textilien

Die Aufbereitung von Textilien (Decken, Arbeitskleidung, Laken, etc.) ist in der Hessischen Infektionshygieneverordnung nicht geregelt. Die Lagerung der gebrauchten Wäsche sollte in geschlossenen Säcken erfolgen; die Säcke sollen mit gewaschen werden, ohne dass nochmals eine Sortierung des Sackinhaltes erfolgen muss. Die Wäsche sollte in einer Waschmaschine gewaschen werden. Falls keine Waschmaschine speziell für den Betrieb vorhanden ist, sollte die Wäsche getrennt von der Haushaltwäsche gewaschen werden. Die beste Abtötung von Krankheitserregern wird mit dem Kochwaschprogramm erzielt. Bei Wäschestücken, die nicht blutig kontaminiert sind, wird ein Waschprogramm mit 60°C oder höher für ausreichend gehalten. Bei mit Blut kontaminierter Wäsche bietet ein Kochprogramm größere Sicherheit. Ein Waschmittel ist zu verwenden, das in der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene - VAH aufgeführt wird.

3 Vor- und Nachbereitungen des Ausführenden

3.0 Grundsatz

Denken Sie besonders bei Hausbesuchen von kranken Kunden an Ihren persönlichen Schutz und den Schutz Ihrer Ausrüstung vor Kontamination.

3.1 Händehygiene

Tragen Sie keinen Arm- oder Handschmuck bei der Arbeit am Kunden! Vor der Arbeit am Kunden ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen stellt eine zusätzliche Schutzmaßnahme dar und ist zu empfehlen.

3.2 Ausrüstung für die Arbeit am Kunden

3.2.1 Arbeitskleidung

Das Tragen von Arbeitskleidung ist zu empfehlen. Zusätzlich kann eine Einmalschürze oder ähnliches getragen werden.

3.2.2. Tragen von Einmalhandschuhen

Das Tragen von Einmalhandschuhen stellt, zusätzlich zur Händedesinfektion, eine Schutzmaßnahme dar.

3.2.3 Tragen einer Schutzbrille

Das Tragen einer Schutzbrille bei der Arbeit mit rotierenden Instrumenten schützt vor Splintern und Keimen.

3.2.4 Tragen eines Mundschutzes

Bei allen abtragenden Tätigkeiten, vor allem mit rotierenden Instrumenten, sollten Sie sich durch Tragen eines Mundschutzes vor krankmachenden Erregern und Stäuben schützen.

3.3 Ausrüstung für die Arbeit mit einer Desinfektionsmittellösung (Ansetzen und Entleeren)

3.3.1 Schutzkleidung

Zusätzlich zur Arbeitskleidung ist eine wasserdichte Schürze zu tragen.

3.3.2 Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen (chemikalienresistent)

Beim Umgang mit Desinfektionsmittel müssen geeignete Handschuhe getragen werden.

3.3.3 Tragen einer Schutzbrille

Das Tragen einer Schutzbrille schützt vor verätzenden Spritzern.

4 Vorbereitung des Kunden

Verwenden Sie für jeden Kunden neue Auflagen (z.B. Papiertücher o. ä.). Eine Hautdesinfektion vor Beginn der Behandlung ist zu empfehlen. Auf diese Weise sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine versehentlich entstehende Wunde infiziert. Die Präparate, die für die Hautdesinfektion verwendet werden müssen z.B. in der Liste des Verbundes für angewandte Hygiene - VAH aufgeführt sein.

5 Was ist zu tun, wenn es doch blutet?

§2 (9) Hessische Infektionshygieneverordnung: „Nach Verletzungen der Haut beziehungsweise Schleimhaut ist die Wunde mit einem Antiseptikum wirksam zu versorgen.“ Im Hygieneplan ist dieser Fall ausführlich zu behandeln, einschließlich der Umgang mit kontaminierten Textilien oder Flächen. Wenn im

Bereich der Wunde weiter behandelt wird, müssen sterile Einmalinstrumente verwendet werden. Solche sterilen Instrumente sind daher vorrätig zu halten.

6 Nachbereitung

- Reinigen und desinfizieren Sie die Arbeitsflächen nach der Behandlung eines Kunden
- Verwendete Instrumente sind sofort nach der Anwendung an jedem Kunden in einem Sammelbehälter abzulegen. Die Aufbereitung erfolgt dann nach Punkt 2.2.
- Einwegmaterialien (Schleifkappen, Skalpellklingen) sind sicher zu entsorgen.
- Die Fußwanne ist nach jedem Kunden zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Fußboden, die Arbeitsflächen, der Waschbecken und die Toiletten sind arbeitstäglich zu reinigen.

Verfasser:

Dr. B. Bornhofen, Gesundheitsamt Hochtaunuskreis

Und Mitglieder des Fachausschusses Hygiene des Landesverbandes Hessen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

Kontakt:

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Niersteiner Str. 3
64295 Darmstadt
Tel.: 06151-3309-0
www.gesundheitsamt-darmstadt.de